

S-07 Klarstellung in der Aufnahme von Mitgliedern

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 5 Abs. 5 (Ergänzung "künftigen")

2 *"Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des*
3 *gewöhnlichen Aufenthaltsort und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über.*
4 *Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag*
5 *des**künftigen**Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort-bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen*
6 *werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht*
7 *ist. § 4 (1) S. 2 gilt entsprechend.*

Begründung

Die klärende Ergänzung (**künftige**) macht eindeutig, dass die Regelung für bestehende Mitgliedschaften, aber auch für potenzielle Neumitglieder gilt.